Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses

Sache M.10421 — Primonial/Société Générale/OPG Window

Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2021/C 370/07)

1. Am 7. September 2021 ist die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ([1]) bei der Kommission eingegangen.

Diese Anmeldung betrifft folgende Unternehmen:

— Primonial Real Estate Investment Management („Primonial REIM", Frankreich), kontrolliert von der Bridgepoint Group („Bridgegroup", Vereinigtes Königreich) und der Latour Group („Latour", Frankreich),

— Sogécap (Frankreich), kontrolliert von der Société Générale Group („Société Générale", Frankreich),

— OPG Window (Frankreich).

Primonial REIM und Sogécap übernehmen im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b der Fusionskontrollverordnung die gemeinsame Kontrolle über die Gesamtheit der Zielimmobilie.

Der Zusammenschluss erfolgt durch Erwerb von Anteilen.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

— Primonial REIM: Immobilieninvestitionen, einschließlich Analyse, Entwicklung und Vertrieb strukturierter Anlagelösungen und Vermögenswerte, sowie entsprechende Verwaltungsdienstleistungen.

— Sogécap: Lebensversicherungsbasierte Spar- und Vorsorgeprodukte für die Retail- und Private-Banking-Netze der Société Générale.

— OPG Window: die als das „Window" bekannte Immobilie in La Défense (19 Parvis de La Défense, Puteaux, Frankreich (92).

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.

Dieser Fall kommt für das vereinfachte Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über ein vereinfachtes Verfahren für bestimmte Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ([2]) infrage.

4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Dabei ist stets folgendes Aktenzeichen anzugeben:

M.10421 — Primonial/Société Générale/OPG Window

Die Stellungnahmen können der Kommission per E-Mail, Fax oder Post übermittelt werden, wobei folgende Kontaktangaben zu verwenden sind:

E-Mail: COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu

Fax +32 22964301

([1]) ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung").
([2]) ABl. C 366 vom 14.12.2013, S. 5.

Postanschrift:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIEN